

Edition des Martyrologium Hieronymianum, um hier zu schweigen von dem Austausch über alles, was jeden der beiden gerade beschäftigte. Die Post funktionierte erstaunlich gut: zwei Tage von Rom nach Paris und von Paris nach Rom, in den Sommermonaten drei Tage von Albano nach St. Servan in der Bretagne und umgekehrt (doch 1886 brauchte eine Postkarte von Bari nach Rom 14 Tage: Nr. 367, 369). Der Hg. hat sehr sparsame, aber willkommene Anmerkungen beigegeben. Er hat darauf verzichtet, die Aufsätze von E. Massa und P. Testini zu notieren, die im Band „Mgr. Duchesne et son temps“ (Rom 1975 S. 143–225) die lesenswerte Korrespondenz behandeln, vor allem die oft ironischen, unkonventionellen Briefe des Abbés an seinen verehrten römischen Freund.

R. E.

Verfasserlexikon. Die deutsche Literatur des Mittelalters, begründet von Wolfgang Stammeler, fortgeführt von Karl Langosch. Zweite, völlig neu bearbeitete Aufl., unter Mitarbeit zahlreicher Fachgelehrter hg. von Burghart WACHINGER zusammen mit Gundolf KEIL, Kurt RUH, Werner SCHRÖDER und Franz Josef WORSTBROCK, Bd. 9 (Sle–Ulr), Berlin u. a. 1995, Walter de Gruyter, XI S. u. 1282 Sp., ISBN 3-11-014024-1. – Unter einem neuen Haupt-Hg. macht das längst unentbehrlich gewordene quellenkundliche Nachschlagewerk (vgl. zuletzt DA 49, 630) weitere Fortschritte. Aus dem Arbeitsfeld der MGH enthält Bd. 9 Artikel u. a. über die Straßburger Eide, Heinrich Taube von Selbach, den Tegernseer Ludus de Antichristo, Thegan, Theodulf von Orléans, Thietmar von Merseburg und Ulrich von Bamberg (Codex Udalrici). Unter den Behandlungen der deutschsprachigen Rezeption lateinischer Autoren sind diesmal Terenz und Thomas von Aquin hervorzuheben.

R. S.

Deutsche Rechtsregeln und Rechtssprichwörter. Ein Lexikon, hg. von Ruth SCHMIDT-WIEGAND unter Mitarbeit von Ulrike SCHOWE, München 1996, C.H. Beck, 402 S., ISBN 3-406-40523-1, DEM 48. – Das Lexikon enthält ca. 1800 deutschsprachige Rechtssprichwörter (zu den Kriterien vgl. Einleitung S. 15) und Rechtsregeln, die nach den Hauptbegriffen geordnet sind. Auf verwandte Sprichwörter wird man durch Verweise aufmerksam gemacht. Ob immer in wünschenswertem Maße, ist unsicher: So findet man unter dem Stichwort „Huhn“ zwar den Verweis auf „Rauchhuhn, Leibhuhn“, kommt aber nicht direkt auf „Jedes Haus gibt ein Huhn“ (unter dem Stichwort „Haus“). Auch „Eine halbe Hufe ist ein Wergeld wert“ findet man nicht unter „Wergeld“, sondern unter „Hufe“. Insofern tut man gut daran, sich mehrere Stichwörter anzusehen. Soweit notwendig, sind die Sprichwörter mit kurzen Erläuterungen versehen, Abwandlungen sind unter „V.“ aufgeführt, bei den Belegen aus Rechtsquellen und dem außerrechtlichen Schrifttum war – schon aus Raumgründen – Vollständigkeit nicht angestrebt, aber mit den zahlreichen Nachweisen von Fundstellen kann man sich im Zweifelsfall gut weiterhelfen. Dazu muß man freilich nicht nur das Abkürzungsverzeichnis, sondern auch das leider nicht besonders benutzerfreundlich organisierte Quellen- und Literaturverzeichnis benutzen. Wenn sich im heutigen Recht eine Entsprechung eines Sprichworts findet, ist auf den entsprechenden Paragraphen des BGB verwiesen. Insgesamt ist das Lexikon eine durchaus ergie-